



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0097-21-11
= RSS-E 33/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller ist Mechatroniker und hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Baustein Erweiterte Produkthaftpflicht wurde nicht eingeschlossen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2006, welche auszugsweise lauten:

„AHVB 2006

Artikel 7 - Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse) (...)

...

18. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, gleichgültig welcher Art, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.

EHVB 2006

Ziffer 2

Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert: (...)

4. Versicherungsschutz auf Grund besonderer Vereinbarung (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)

4.1 Nur auf Grund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz, abweichend von Art. 1 AHVB und Art. 7, Pkt. 18 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar

4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;

4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös.

Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen. (...)“

Der Antragsteller begehrt Versicherungsdeckung für folgenden Schadenfall ((*anonymisiert*)):

Er hat insgesamt 30 Platinen für die Fa. (*anonymisiert*) hergestellt, die von dieser in Maschinen zur biologischen Unkrautvernichtung eingebaut wurden. Zwei dieser Platinen sind infolge mangelhafter Lötstellen in Brand geraten und führten zu Brandschäden an zwei Maschinen. Strittig ist die Deckung für die Schäden an den beiden Maschinen aus der Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Antragsteller vertrat im Schriftverkehr mit der Antragsgegnerin den Standpunkt, dass durch den Einbau der Platinen keine neue Sache entstanden sei, es handle sich um kein „Aufgehen im Endprodukt“. Eine Platine könne gewechselt werden und sei nicht untrennbar mit der Maschine verbunden. Es liege kein Vermischen oder Vermengen vor. Auch seien die Platinen selbst nicht weiter verändert oder bearbeitet worden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung ab. Der Versicherungsfall falle in die nicht versicherte Erweiterte Produkthaftpflicht, da durch eine dauerhafte Verbindung der

Platinen mit der Maschine eine neue Sache entstehe und somit der Tatbestand der Z 2, Pkt. 4.1.1 EHVB 2006 erfüllt sei.

Der Antragsteller führte aus, die Platinen hätten nicht zu einem mangelhaften Produkt mit den in Z 2 Punkt 4. 1.1 usw. aufgezählten Nachteilen geführt; die Maschinen hätten ihre Funktion bis zum Brand, der durch die schadhaften Platinen entstanden sei, erfüllt. Weiters müsse das vom Versicherungsnehmer hergestellte Produkt im Endprodukt aufgehen, es müsse also eine Trennung der mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers von den anderen Erzeugnissen aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unvertretbar sein. Nach der Entscheidung des OGH 7 Ob 154/08k sei demzufolge die Trennbarkeit ausschlaggebend für eine Zuordnung zur erweiterten Produkthaftpflicht.

Auch die Antragsgegnerin berief sich zur Stützung ihrer - gegenteiligen - Ansicht auf die Entscheidung 7 Ob 154/08k. Sie hob daraus hervor, dass die zitierte Klausel voraussetze, dass durch die Verbindung ein dauerhaftes Sachganzes entstehe, das nur durch eine entsprechend dauerhafte Verbindung aller wesentlichen Teile überhaupt existieren beziehungsweise funktionieren könne. Hier würden die Platinen des Versicherungsnehmers mit anderen Bauteilen verbunden und somit eine neue Sache, nämlich die Unkrautvernichtungsmaschine der Firma (*anonymisiert*), erzeugt, die ohne die Platinen nicht funktionieren würde. Ein kurzfristiger Austausch einzelner mangelhaft gewordener Teile ändere nichts an der deckungsrechtlichen Zuordnung zur erweiterten Produkthaftpflicht. Der Fall sei mit dem Einbau einer schadhaften Autoachse in ein KFZ vergleichbar, die zwar ein- und ausgebaut werden könne, ohne die jedoch ein Fahren, also der bestimmungsgemäße Gebrauch, nicht möglich sei; diesen Fall habe das Landgericht Hannover nach dem Produktehaftpflichtmodell behandelt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag des Antragstellers. Es liege keine Verbindung iSd EHVB 2006 vor, dafür wäre erforderlich, dass das Produkt des Versicherungsnehmers im Endprodukt aufgehe, dh. eine Trennung der mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers tatsächlich unmöglich sei oder aus wirtschaftlichen Gründen unvertretbar sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

In der von beiden Parteien herangezogenen Entscheidung 7 Ob 154/08k ging es um eine Einheit von vier Magnetkreispumpen, die vom Versicherungsnehmer an ein Unternehmen geliefert, das diese Einheit in eine Förderanlage einbaute; die Pumpen wurden mit der Rohrleitung der Anlage verbunden und mit einem O-Ring abgedichtet. Durch die Pumpen läuft das Medium. Wegen Undichtheit der Pumpen trat das Medium aus und verursachte Schäden an der Förderanlage. Alle drei Instanzen kamen zum Ergebnis, dass die von der Klägerin gelieferten Pumpen in der Anlage lediglich derart installiert worden seien, dass sie mit der Rohrleitung der Anlage verbunden worden seien. Diese Art der Verbindung des von

der Klägerin gelieferten Produkts mit einem anderen Produkt lasse aber sowohl eine tatsächliche als auch eine aus wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigende Trennung zu, bedürfe es doch lediglich der Lösung des Anschlusses der Pumpen an die Rohrleitung der Anlage. Dass kein Fall einer von den Versicherungsbedingungen erfassten Verbindung vorliege, zeige auch die in den AVB erfolgte Gleichstellung der Begriffe Verbindung, Vermischung und Verarbeitung. Der OGH fasste zusammen: Dass im vorliegenden Fall eine Trennung der angeblich mangelhaften Pumpen von den Rohrleitungen der Anlage, um die Pumpen austauschen zu können, tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, sei von der Beklagten nicht einmal behauptet worden. Es lägen dafür keinerlei Indizien vor. Daher wurde die Deckung wegen Vorliegens eines Mangelfolgeschadens bejaht.

Zuletzt befasste sich der OGH in der Entscheidung 7 Ob 81/19s ausführlich auch mit der hier strittigen Klausel, wobei er seine bisherige Rechtsprechung fortführte. Anlassfall war eine mangelhafte Fassadenbeschichtung, die Sanierungsmaßnahmen erforderte.

Der OGH führt unter Zitierung bisheriger Rechtsprechung und Lehrmeinungen auszugsweise aus:

„Abschnitt 4, Z 2, Pkt 4.1 EHVB erweitert den Versicherungsschutz für die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produkts nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden. Nach den hier interessierenden Bestimmungen Abschnitt A, Z 2, Pkt 4.1.1 bis 4.1.3 EHVB sind zum einen bestimmte Produktionsvorgänge (Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Weiterver- und -bearbeitung, Aus- und Einbau) und zum anderen zu Pkt 4.1.1 bestimmte Schadenpositionen (Herstellungsausfall, Nachbesserungs-/Schadenbeseitigungs-kosten, entgangener Gewinn) versichert, deren Ersatz der Versicherungsnehmer als Lieferant des mangelhaften Produkts seinem Abnehmer schuldet.

Abschnitt A, Z 2, Pkt 4.1.1 EHVB umfasst Schäden infolge von Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen.

Der Begriff „Bestandteil“ ist im ABGB nicht ausdrücklich geregelt oder auch nur erwähnt, aber in Rechtslehre und Rechtsprechung fest umrissen. Als Bestandteile bezeichnet man die Teile einer zusammengesetzten Sache; ist die Verbindung von Teilen mit der Hauptsache so eng, dass sie von dieser tatsächlich nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden könnten, spricht man von unselbständigen Bestandteilen, die sonderrechtsunfähig sind; lassen sich die Bestandteile hingegen tatsächlich und wirtschaftlich von der Rechtssache trennen, nennt man sie selbständige Bestandteile, die sonderrechtsfähig sind, also nicht notwendig das sachenrechtliche Schicksal der Hauptsache teilen müssen.

Von einer untrennbaren Einheit kann nicht gesprochen werden, wenn sich das Werk in einzelne Teile zerlegen lässt, die eines selbständigen Bestands fähig sind und durch die Trennung in ihrem Wesen nicht verändert werden. Die Teile eines Werks sind dann eines selbständigen Bestands fähig, wenn sie sich ohne unverhältnismäßige Wertzerstörung theoretisch gesondert verwerten lassen, ohne dass dies zu einer

Zergliederung des Gesamtwerks und damit einer Ergänzungsbedürftigkeit des Restwerks führen würde. Teilbarkeit setzt den selbständigen Bestand der einzelnen Teile nach deren Trennung bzw die Wiederherstellung einer selbständigen Sache voraus.

Um einen unselbständigen Bestandteil handelt es sich hingegen dann, wenn durch seine Absonderung das Wesen der Hauptsache oder des Bestandteils so verändert wird, dass sie wirtschaftlich als etwas anderes angesehen wird, und wenn die Absonderung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, wobei jedenfalls die Verkehrsauffassung entscheidet. Verliert das mit der Hauptsache in Verbindung gebrachte Material seine physische Existenz, liegt ein unselbständiger Bestandteil vor. Der Oberste Gerichtshof hat zu identen (7 Ob 146/08h) bzw vergleichbaren (7 Ob 154/08k = RS0124347 [Art 4 Punkt 2.2 AHVB 1999]) Bedingungen dahin Stellung genommen, dass die Begriffe Verbindung (Vermischung, Verarbeitung) nach dem der - eben ausgeführten - sachenrechtlichen Terminologie entsprechenden Verständnis des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers eine untrennbare Verbindung voraussetzen; das heißt, dass eine Trennung der verbundenen Produkte aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Von tatsächlicher Untrennbarkeit ist in der Regel daher dann auszugehen, wenn nach einer Trennung das mangelhafte Produkt zerstört ist, selbst wenn das verbleibende Produkt noch werthaltig ist. Dies entspricht auch dem Verständnis des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers, der nicht von einer Trennbarkeit ausgehen wird, wenn das in die Verbindung eingebrachte Material bei der Trennung zerstört wird.

Der versicherte Schaden muss demnach auf die Mangelhaftigkeit eines Gesamtprodukts, das erst durch eine - wie erwähnt - aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten mit anderen Produkten entstanden ist, zurückzuführen sein (7 Ob 146/08h). Durch die Verbindung muss eine Sache „neu“ entstehen (7 Ob 154/08k = RS0124347).

Nach dem Verständnis des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers wird dazu ein dauerhaftes Sachganzes vorausgesetzt, das nur durch eine entsprechende Verbindung aller wesentlichen Teile überhaupt existieren bzw funktionieren kann (7 Ob 154/08k). Die Sache, die erst durch Verbinden, Vermischen oder Verarbeiten mit anderen Produkten entsteht, darf mit keiner der einzelnen Komponenten identisch sein. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die neue Sache sich derart von den gelieferten Erzeugnissen und den anderen Produkten unterscheidet, dass sie unter einer eigenen selbständigen Bezeichnung im Rechtsverkehr geführt wird. Auch das Werte-Verhältnis der verwendeten Einzelteile zueinander oder zum Arbeitsaufwand spielt grundsätzlich keine Rolle. Die Verbindung geringwertiger gelieferter Erzeugnisse mit hochwertigen anderen Produkten führt genauso zur Entstehung einer (neuen) Sache wie die Verbindung von hochwertigen gelieferten Erzeugnissen mit relativ geringwertigen anderen Produkten.“

Zusammengefasst ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, dass das vom Versicherungsnehmer gelieferte Produkt bei seinem Einbau in das Produkt eines Dritten dessen - im Rechtssinn -

unselbständiger Bestandteil geworden sein muss, der nicht ohne seine Zerstörung oder ohne die Zerstörung des Produkts, in das er eingebaut wurde, entfernt werden kann.

Geht man - mangels Beteiligung der Antragsgegnerin - von der Behauptung des Antragstellers aus, ergibt sich, dass die Platinen, ohne sie zu beschädigen und ohne die Unkrautvernichtungsmaschinen zu beschädigen, ausgebaut bzw. ausgetauscht werden können. Eine wirtschaftliche Unmöglichkeit dieses Vorgehens ergibt sich selbst aus den Einwänden der Antragsgegnerin gegen ihre Deckungspflicht nicht.

Der in der Entscheidung 7 Ob 154/08k behandelte Fall weist durchaus Parallelen zu dem vorliegenden auf. Auch dort war die Förderanlage bei Ausbau der den Schaden verursachenden mangelhaften Magnetkreispumpen wohl nicht funktionstüchtig, konnte aber nach Austausch sicherlich wieder in Betrieb gehen und war nicht dauerhaft unbrauchbar.

Auch die Entscheidung 7 Ob 146/08h spricht dafür, dass im vorliegenden Fall - folgt man den Behauptungen des Antragstellers - das Vorliegen eines Produktheftpflichttrisikos nach Ziffer 2.4.1.1.1 EHVB zu verneinen ist. Dort ging es um mangelhafte Leitungen, die zwischen den Wärmetauschern und den Boilern einer Kälteanlage samt Wärmerückgewinnungsanlage eingebaut worden waren. Der OGH führte aus, dass (schon) durch das bloße Verschrauben der Wärmetauscher mit Rohrleitungen ein neues Gesamtprodukt entstanden wäre, sei ebenso wenig anzunehmen, wie dass aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine Trennung der Rohrverbindungen nicht mehr möglich gewesen wäre.

Auf die Eigenschaft als unselbständiger Bestandteil, der vorliegt, wenn die Hauptsache so eng mit den Teilen verbunden ist, dass sie von dieser tatsächlich nicht getrennt werden kann, und auch dann, wenn eine Trennung nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise möglich ist, stellt auch die Entscheidung 7 Ob 89/07z ab, bei der allerdings unstrittig war, dass der von der Versicherungsnehmerin gelieferte Wärmetauscher durch Einbau in eine Kälteanlage mit dieser derart verbunden wurde, dass er nicht mehr mit wirtschaftlichen Mitteln wieder entfernt werden konnte.

Nach den Behauptungen des Antragstellers, dass eine Entnahme der schadhafte Platinen aus der Unkrautvernichtungsanlage ohne weiteres möglich wäre, ohne dass die Platinen zerstört und/oder die Unkrautvernichtungsanlage weiter beschädigt würde, ist daher nach der dargestellten Rechtsprechung das Vorliegen eines hier nicht eingedeckten erweiterten Produktheftpflichttrisikos zu verneinen. Es liegt vielmehr ein nach den AHVB gedeckter Mangelfolgeschaden vor.

Somit ist spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023